

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 15

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

höchstens der vierte Theil der Instructiionsoffiziere in die Armee eingetheilt werden dürfe, diese in eine schädliche Ausnahmstellung versetzte. — In einer Milizarmee, hätte man meinen sollen, könnte man eine Anzahl Offiziere, die sich den Militärdienst zur Lebens-Aufgabe gemacht haben, schon brauchen.

Die Einwendung, man brauche die Instructiions-offiziere, um während die Armee im Felde stehe, die Landwehr, den Landsturm und weiß Gott was alles noch einzuüben, steht auf schwachen Füßen. Ein Blick auf die räumliche Ausdehnung unseres Kriegstheaters und die künstliche Verstärkung desselben genügt, um beurtheilen zu können, ob wir in der Lage sind, einen Monate andauernden Krieg zu führen oder ob die Entscheidung rasch erfolgen müsse. — Wir dürfen nicht daran denken, wie die Paraguiten unter dem Diktator Lopez Kinder und Greise in den Waffen zu üben, um die Lücken in den Reihen der Armee auszufüllen.

Wir wollen nun unsere Aufmerksamkeit der Aufgabe des Instructiionscorps der Infanterie zuwenden und seine Thätigkeit betrachten. Hier finden wir einen großen Unterschied in der Zeit vor und nach der Einführung der neuen Militärorganisation.

In früherer Zeit u. zw. bis 1875 hatten sich die Kantone mit einer Anzahl schlecht besoldeter und im Allgemeinen auf geringer Stufe allgemeiner und speziell militärischer Bildung stehender Instructoren beholfen. Die Aufgabe derselben war, die Truppen einzutruhen und sie ausgebildet den Offizieren zu übergeben. — Die kurz bemessene Instructiionszeit machte es nothwendig, die Rekruten nur Leuten zur Instructiion zu übergeben, welche es in dem Fach zur Virtuosität gebracht hatten.

Die höhere militärische Ausbildung der Cadres war Sache der Eidgenossenschaft. In den besondern Aspiranten-, Offiziers-, Unteroffiziersschulen u. s. w. wurde, Dank einer Anzahl tüchtiger Instructoren und unter Leitung des unübertrefflichen militärischen Lehrers Oberst Hoffstetter, der damals Oberinstructor der Infanterie war, das Mögliche geleistet. — In Folge dessen stand die theoretische Ausbildung des Offizierscorps zum mindesten nicht hinter jener, welche es gegenwärtig hat, zurück. Dagegen hatte der Umstand, daß den Offizieren weniger Gelegenheit zur Uebung mit den Truppen geboten war, besonders aber das verderbliche System der steten Bevormundung derselben durch die Instructoren die schädlichsten Folgen. Die Offiziere blieben unbeholfen und waren unsicher, sobald sie vor die Front kamen.

Als der deutsch-französische Krieg die ungeheure Wichtigkeit einer guten Führung und einer tüchtigen Ausbildung der Truppen in auffallender Weise dargethan und die Grenzbesetzung viele Schäden unserer Militäreinrichtungen vor Augen gelegt hatte, da fühlte man bei uns die Nothwendigkeit von Verbesserungen im Militärwesen. In Folge dessen wurde 1874 ein neues Gesetz über Militärorganisation, welches manche zweckmäßige Neuerung enthielt, erlassen. — Der wesentlichste Fortschritt, welcher in diesem begrüßt werden konnte, war die verlängerte

Instructiionszeit der Infanterie und die Centralisation des Unterrichts. Früher war die Ausbildung der Infanterie in 25 Kantonen und Halbkantonen und man kann sagen nach 25 verschiedenen Systemen (denn jeder kantonale Oberinstructor hatte seine eigenen Ansichten) betrieben worden. Jetzt konnte diese mehr nach einem einheitlichen Gedanken, und überall in der gleichen Weise bewirkt werden.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Vorschriften betreffend die Auswahl der Schützen in den Rekrutenschulen.

(Vom 10. März 1878.)

1) Die Auswahl der Schützenrekruten findet jeweilen in der vierten Woche der Infanterie-Rekrutenschulen statt, nachdem jeder Rekrut wenigstens 60 Schüsse abgegeben hat. Die nähere Festsetzung des Zeitpunktes für die Auswahl ist Sache des Schulcommandanten.

2) Die Auswahl hat damit zu beginnen, daß ein Verzeichniß derjenigen Rekruten der Schützen stellenden Kantone aufgenommen wird, welche voraussichtlich als Offiziere oder Unteroffiziere vorgeschlagen werden können. Dieses Verzeichniß darf nicht mehr als den fünften Theil der Rekruten umfassen, welche der betreffende Kanton in die Schule gesandt hat.

Diese Leute sind im gleichen Verhältniß auf die beiden Unterabtheilungen der Infanterie zu vertheilen, in welchem diese vom Kanton gestellt werden. Wo nothwendig, kann inner dem gleichen Kanton auch noch Rücksicht genommen werden, daß einzelne Bataillonskreise durch die Schützenrekrutierung nicht an Cadres verfürzt werden.

Für die Auscheidung nach Unterabtheilungen gelten im Uebrigen die in Ziffer 4 hienach folgenden Bestimmungen.

Die Zuthellung zu der einen oder andern Unterabtheilung soll der spätern Zuthellung der aus der Offizierbildungsschule hervorgegangenen Offiziere zu Schützen oder Füßillern in keiner Weise vorzuziehen. Immerhin ist selbstverständlich, daß den Schützen in erster Linie wieder solche Offiziere zuzuthellen sind, welche aus den Schützen hervorgegangen sind und gute Noten erhalten haben.

3) Aus den übrigen Rekruten werden die Schützenrekruten im Verhältniß der vom betreffenden Kanton oder Kantonsheil gestellten Schützen ausgezogen. Eine Ausnahme wird durch besondere Verfügung des Waffenchefs da angeordnet, wo vorübergehend einzelne Truppeneinheiten eines stärkeren oder schwächeren Nachwuchses bedürfen als andere Einheiten des gleichen Kantons.

Die Schützen von Genf und Valais, obschon der II. Division angehörig, werden mit den Füßillerekruten des I. Kreises instruit.

4) Bei der Auswahl der Schützen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Es dürfen nur intelligente Rekruten zu den Schützen ausgewählt werden.

Sie müssen in der Regel von mittlerem Schlage, körperlich ausdauernd und beweglich sein und eine gute Sehkraft besitzen.

Rekruten, welche im Schießen und im Turnen zugleich die besten Resultate aufzuweisen haben, ist, wenn sie im Uebrigen obigen Bedingungen entsprechen, der Vorzug zu geben.

An den Tag gelegte Klebhaberet und Befähigung zum Schießen ist besonders zu beachten und sind daher vorerst Freiwillige, wenn sie im Uebrigen den gestellten Anforderungen entsprechen, zu berücksichtigen.

Wer wegen Vernachlässigung der Waffen bestraft werden mußte, darf nicht zu den Schützen rekrutirt werden.

5) Für die Auswahl der Schützen hat der Schulcommandant den Commandanten des Schützenbataillons oder einen von demselben bezeichneten Stellvertreter, die sämmtlichen Instructoren und die in der Schule anwesenden Schützen-Offiziere und Unter-

offiziere zu berathen. Den endlichen Entscheld trifft der Schulcommandant. Die Mitwirkung des Schützenmajors oder dessen Stellvertreters ist eine freiwillige und geschieht unentgeltlich.

6) Die sämmtlichen gewehrtragenden Infanterie-Rekruten treten in die Rekrutenschulen mit der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Füßillere. Die Trompeter und Büchsenmacher der Schützen werden vom Kanton bezeichnet und vor Abgang in die Schule entsprechend ausgerüstet.

7) Nach der Bezeichnung der zu den Schützen ausgezogenen Rekruten werden diesen die Gewehre gegen Stutzer ausgetauscht, die entsprechenden Garnituren an der Kopfbedeckung gegen die zuerst gefassten abgegeben und die zuerst gefassten Infanterie-Waffenröcke und Polzeilmützen durch Schützenwaffenröcke ersetzt.

Die Schulcommandanten haben sich rechtzeitig mit den betreffenden Kantonalbehörden in's Einverständnis zu setzen und die erforderlichen Waffen und Kleidungsstücke, sowie Auszeichnungen zu verlangen, ebenso sorgen sie für die Rücksendung der auf Kosten der Schule sorgfältigst gereinigten Infanterieausrüstungen. Die Transportkosten sind durch die Schulen zu tragen.

Die Passepoils an den Beinkleidern und Kapüten und die Patten und Knöpfe an den Letztern werden auf Kosten der Schule umgeändert. Es ist nicht gestattet, Schnürpassepoils zu verwenden.

8) Bei den ausgetauschten Waffen und Effekten sind die Einschreibungen im Dienstbüchlein zu berücksichtigen. Die abgenommenen Gewehre sind an Rekruten älterer Jahrgänge von nachfolgenden Schulen abzugeben. Damit die Waffenröcke ohne Anstand ausgetauscht und später wieder zur Rekrutenausrüstung verwendet werden können, dürfen sie vor Auscheidung der Schützen nicht getragen werden. Wo Exercitkapüte zur Verfügung stehen, dürfen die den Rekruten gehörigen Kapüte außer an Sonntagen erst nach der Auscheidung der Schützen und dem Austausch der Kleider getragen werden.

9) Das auf Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung Bezügliche werden die Kantone von sich aus anordnen, im Uebrigen ist der Waffenschef der Infanterie mit der weitern Vollziehung dieser Vorschriften beauftragt.

10) Durch diese Vorschriften wurden diejenigen vom 1. März 1876 aufgehoben.

Bern, den 10. März 1878.

Schweiz. Militärdepartement:
Scherer.

— (Der Divisions-Offiziers-Verein VI.) beschäftigt sich, in Ausführung des Art. 93 der Militärorganisation und auf Anregung von Hrn. Oberst-Divisionär Egloff auf dem Wege freiwilliger Thätigkeit mit Mobilisirung und Aufmarsch der VI. Division. — Nachdem die von Hrn. Egloff ursprünglich dem Verein übermachten Thematata durch den Vorstand bedeutend vereinfacht und präcisiert wurden, hatten sich sämmtliche der Division angehörige Corps — die Cavallerie ausgenommen — gerne zur Lösung der gestellten Aufgabe bereit erklärt. — Die Supposition ist folgende: Ein der Schweiz feindliches Corps rückt von Basel mit Umgehung des Schwarzwaldes auf der Straße Basel-Waldshut-Schaffhausen-Singen vor, um die Bahnlinie Singen-Donau-Eschingen-Ulm zu gewinnen; die VI. Armeedivision wird mobil gemacht und erhält den Auftrag, den Durchmarsch des Feindes durch Schaffhausen, ohne Berücksichtigung der Grenze, zu verhindern und jedes weitere Vordringen zu hemmen. Zu ihrer Unterstützung wird auf der Linie Waldshut-Kaiserstuhl die V. Division zusammengezogen.

Soviel uns bekannt ist, haben die Regimente 21, 23 und 24 die Lösung der Aufgabe vorbereitungsweise an Hand genommen; ebenso führte Regiment 22 (Oberstlieutenant Escher) während zwei Tagen mit circa 30 theilnehmenden Offizieren im Raizerfeld und Umgegend eine Reconnostrierung aus. Dank dem prächtigen Frühlinggewetter gestaltete sich denn auch die Arbeit zu einer äußerst lehrreichen und ist dem Wunsch des Vorstandes, die Aufgabe je nur in einer Spezialrichtung zu behandeln und in dieser gründlich zu erörtern, statt das Ganze nur oberflächlich zu verarbeiten, völlig Rechnung getragen worden. Der je bloß im

Rayon des einzelnen Grades auszuführenden Stoffbehandlung wird ein detaillirtes Croquis, in welchem die Truppenverwendung eingezeichnet ist, im Maßstabe der kantonalen Zürcher Karte beigefügt.

Den anstrengenden Marsch- und Aufstellungsübungen folgte beim bestrennemirten Kreuzwirth in Rafz ein kräftiger Imbiß und es wurde nach Erledigung des Nüzlichen auch dem Angenehmen noch ein Stündchen gewidmet. (R. S. S.)

— (Vortrag in der Versammlung der Offiziere der Positions-Artillerie.) Wir kommen in Kürze auf einige Punkte des Vortrages zurück, welchen Hr. Oberstlieutenant Fornerod von Zürich an der letzten Versammlung des Vereins der Offiziere der schweizerischen Positionsartillerie in Bern über die projectirte Neubewaffnung dieser Artilleriebranche gehalten hat. — Der Vortragende betonte zuerst, daß Geschütze, Munition, das ganze Material überhaupt den speziellen, durch die Positionsartillerie zu erreichenden Zwecken entsprechen müsse, und erörterte sodann die Verwendung dieser Waffengattung nach ihren Hauptrichtungen. Diese sind: 1) Armirung der Forts oder permanenten Batterien, welche als Hauptstützpunkte das Terrain möglichst weit beherrschen sollen; 2) Armirung der Seiten- und Zwischenbatterien, welche außerhalb und zwischen den besetzten Punkten je nach Bedarf rasch erstellt werden, um das Feuer der angegriffenen Front zu verstärken; 3) Mitwirkung bei den Operationen der Feldarmee durch Verstärkung der Feldartillerie in Verschanzungen, Geschützeinschnitten u. s. w.; 4) Angriff von Seiten des Feindes errichteter Verschanzungen und Erdwerke. Diese verschiedenen Verwendungen erfordern auch verschiedene Geschützarten, welche sich der Hauptsache nach in leichte und schwere Geschütze einteilen lassen. Der Einfachheit wegen wären für die Positionsartillerie nur zwei Caliber in Aussicht zu nehmen, und zwar das eine für die leichte, das andre für die schwere Geschützart.

I. Das leichte Geschütz muß wenigstens den wirksamsten ausländischen schweren Feldgeschützen ebenbürtig sein und genügende Granatwirkung besitzen, um Geschützeinschnitte, leichte Feldwerke u. s. w. beschießen zu können. Ein solches Geschütz, vorbehaltlich der daran anzubringenden Verbesserungen, findet sich nun in unserer Feldartillerie, wo dasselbe, ohnehin nicht an seinem Plage, die Einführung eines wirksamen eigentlichen Feldgeschützes nach heutigen Anforderungen, sowie die Erfüllung der wohlberechtigten Wünsche vieler Offiziere der Feldartillerie nach einheitlicher Bewaffnung derselben nur verhindert oder wenigstens verzögert. Es ist damit das 10,5-Centimeter Gußstahlgeschütz gemeint, welches in seiner vollen Leistungsfähigkeit, aus naheliegenden Gründen, für die Feldartillerie nicht auszunutzen ist, dagegen, entsprechend verbessert, ein ganz vorzügliches, mit den besten fremden Feldgeschützen concurrenzfähiges, leichtes Positionsgeschütz werden würde. Es erhält dies am besten aus einer Vergleichung mit dem neuen französischen 9,5-Centimeter Feldgeschütz, welches, obgleich auf Feldblaffen, seiner Construction als Ringrehe nach selbst schon als leichtes Positionsgeschütz gelten könnte. Dieses Geschütz versetzt vermittelst einer Ladung von 2,1 Kilogramm eine 10,8 Kilogramm schwere Granate mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 443 Meter per Sekunde und erreicht unter 26° Elevation eine Tragweite von 6600 Meter. Unser 10,5-Centimeter Geschütz, welches gegenwärtig bei einer Ladung von nur 1060 Gramm eine Granate von 8 Kilogramm versetzt, verträgt nun aber bedeutend größere Spannungen und es ist z. B. eine solche von 600 Kilo. per Qcm. vollkommen zulässig. Damit kommen wir auf eine Ladung von 1800 Gramm und ein Geschützgewicht von 10,7 Kilogramm für die Granate. Diese Granate würde etwa 2³/₄ Caliber lang und enthielte circa 800 Gramm Pulver. Das Schrapnel mit 2 Caliber Länge bekäme eine Füllung von 170 Bleikugeln. Die Tragweite würde sich unter 26° Elevation auf etwa 5800—6000 Meter stellen. Die französischen 9,5-Centimeter Granaten enthalten nur 480 Gramm Pulver und die Schrapnels nur 80 Kugeln. Somit wäre bei unserm solchermassen verbesserten 10-Centimeter Geschütz die Geschößwirkung, auf die es schließlich ankommt, bedeutend größer und es würde die Granatwirkung mit 800 Gramm Sprengladung wahrscheinlich noch

für den Demontierschuß genügen. In Summa würde dieses Geschütz für alle die Fälle vollkommen ausreichen, wo leichtere Positionsgeschütze zur Verwendung kommen.

II. Die schweren Positionsgeschütze werden verwendet zur Armierung der Feste (Sperrfeste an den Grenzen) und größeren Befestigungsanlagen, von Angriffsbatterien zum Demontieren feindlicher Geschütze hinter stark. n Brustwehren, zum Zerstören von Verschanzungen und Eindeckungen, sowie zu Bombardementzwecken, wobei die Aufstellung der Geschütze vom Terrain unabhängig ist. Hierzu bedarf es möglichst kräftiger Geschosse mit großen Sprengladungen, und zwar der Einfachheit wegen derselben Geschützart, jedoch verschiedener Construction. Es sind hier in Aussicht genommen: a. kurze 15-Centimeter Kanonen in Bronze und b. lange 15-Centimeter beringte Kanonen von Gußstahl.

a. Kurze 15-Centimeter Kanone in Bronze. Dieses Geschütz dient zu rascher Vortrump der Werke und Positionsbatterien mit schwerem Caliber und es sollte deshalb wegen einiger von daher erforderter Beweglichkeit das Gewicht desselben 2750 Kilogramm nicht übersteigen. Das Rohr wird in der Schaafe über den Kern gegossen und comprimit. Die mittlere Spannung darf wenigstens 550 Kilogramm betragen und es ergäbe dieses eine Anfangsgeschwindigkeit von 340—350 Meter bei einer Ladung von 3300—3500 Gramm mit einer nutzbaren Tragweite von 6000 Meter für Granaten und 2500 Meter für Schrapnells. Die Granate von 2 1/2 Caliber Länge wiegt 28 Kilogramm und enthält eine Sprengladung von 1880 Gramm. Das Schrapnell wiegt 31 Kilogramm bei 2 Caliber Länge und einer Fütterung von 330 Kugeln zu 22 Grammes. Ein solches Geschütz genügt somit vollkommen für alle Fälle, für welche dasselbe vorgesehen ist. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der ganze Bedarf davon fix und fertig im Lande selbst hergestellt werden kann.

b. Lange beringte 15-Centimeter Kanone von Gußstahl. Dies ist das kräftigste Geschütz, dessen wir für unsere Zwecke der Landesverteidigung bedürfen. Zur Verwendung käme dasselbe in den wichtigsten Stellungen, von wo aus das Terrain bis auf die weitesten Entfernungen beherrscht werden soll. Die Granate hat ein Gewicht von 31,5 Kilogramm mit einer Sprengladung von 2330 Gramm und kann bei einer Ladung von 6,1 Kilogramm mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 483 Meter bis zur Maximaltragweite von 8800 Meter zur Wirkung gebracht werden. Auf diese Entfernung kommen noch 50 % Treffer auf eine Länge von nur 50 Meter. Einzelne Häuser werden noch auf 6000 Meter getroffen. Das Schrapnell kann bis auf 4500 Meter verwendet werden. Dasselbe hat ein Gewicht von 35 Kilogr. und eine Füllung mit 460 Bleikugeln, womit eine Fläche von 100 Meter Breite und 500—600 Meter Tiefe gedeckt wird.

Der Hebrer resumirte seinen Vortrag dahin: Es sollte im wohlverstandenen Interesse unserer Landesverteidigung der Frage einer Neubewaffnung der Positionsartillerie die allgemeine Aufmerksamkeit zugewendet werden, damit dieselbe ihre Lösung gefunden habe, bevor es zu spät sei. Dabei dürften folgende Punkte im Auge zu behalten sein:

1) Einstellung von nur zwei Geschützarten in den Positionspark und zwar in den Calibern von 10,5 und 15 Centimeter als leichte und schwere Positionsgeschütze.

2) Verwendung von zwei Geschützarten, einfache Granaten und Schrapnells.

3) Anwendung von einfachen Perkussionszündern für Granaten, doppelwirkenden Zündern für die Schrapnells der 10,5 Centimeter und der kurzen 15-Centimeter Kanone und doppelwirkenden Stangenzündern für die Schrapnells der langen 15-Centimeter Ringkanone.

4) Normirung der Geschützzahl des Positionsartillerieparkes auf vorläufig 200 leichte 10,5-Cm., 200 kurze 15-Cm. Kanonen und 50 lange 15-Cm. Ringkanonen.

5) Vortrump jedes Geschützes mit 400 Schüssen und zwar für das leichte Geschütz die Hälfte Granaten und die Hälfte Schrapnells, für das schwere Geschütz zwei Drittel Granaten und ein Drittel Schrapnells.

6) Magazinirung von Geschützen, Munition, Batteriebaumaterial, Werkzeug u. s. w. in den Abtheilungsbezirken.

7) Durchführung einer entsprechenden Territorialorganisation des Personellen der Positionsartillerie durch den Bund.

(R. 3. 3.)

Luzern. (Eine Versammlung der höhern Offiziere und ihrer Adjutanten) der IV. Division fand am 31. März auf Einladung des Hrn. Oberst-Divisionärs Kottmann in Luzern statt. Der Zweck dieser Zusammenkunft war, die höhern Offiziere wechselseitig mit einander bekannt zu machen und einige wichtige militärische Angelegenheiten zu besprechen. Am bezeichneten Tag versammelten sich ungefähr 70 Offiziere in dem Theorieaal der Kaserne. Nachdem eine gegenseitige Vorstellung stattgefunden, gab Herr Oberst-Divisionär Kottmann Beschlüssen, wie er es mit dem vorgeschriebenen Rapportwesen gehalten wissen wolle; nach diesem kam die Bibliothek der IV. Division zur Sprache. Hr. Oberstlt. Imfeld erstattete Bericht über den jetzigen Bestand der Bibliothek und es wurde beschlossen, für die weitere Entwicklung dieser Anstalt durch Erhebung eines kleinen jährlichen Beitrages von Seite der Offiziere zu sorgen. Hr. Oberstlt. Thalman regte die Gründung eines Divisions-Offiziersvereins an, doch nach längerer Discussion, an welcher sich auch Hr. Oberstlt. Meister theilnahm, wurde der Antrag auf Gründung eines Offiziersvereins der IV. Division beinahe einstimmig abgelehnt. Ein weiterer Verhandlungsgegenstand bildeten die taktischen Aufgaben, zu welchen die Offiziere nach dem Gesetz über die neue Militärorganisation verpflichtet sind und mit denen 1876 auf höhere Weisung ein Versuch gemacht wurde. Herr Oberst-Brigadier von Büren glaubte, diese taktischen Aufgaben seien ein Hauptbeförderungsmittel der Ausbildung der Offiziere, und wollte von folgenden zwei Arten der Anwendung und Benutzung dieses Institutes eine acceptirt wissen, nämlich:

1) Aufstellen von Fragen durch den Hrn. Oberst-Divisionär und Ueberlassen der Auswahl der zu lösenden Frage, oder:

2) Detaillirungsweise Vertheilung der betreffenden Aufgaben und gemeinschaftliche Lösung derselben auf dem Terrain.

Diese Aufgaben würden immerhin nur in den Jahren gegeben, wo keine Wiederholungskurse für die eine oder andere Waffengattung stattfinden; es wurde von den versammelten Offizieren beschlossen, wenn möglich schon dieses Jahr einen Versuch zu machen und zwar in dem Sinne, daß regimenteweise die betreffenden Offiziere gemeinschaftlich eine gegebene Aufgabe auf dem Terrain selbst zu lösen haben. Höhere Offiziere würden sodann eine Kritik übernehmen und dieselbe unmittelbar folgen lassen. Die Bestimmung der Zeit zur Vornahme der stattfindenden Uebungen wurde dem Regimentecommando überlassen; dazu sollen so viel als möglich auch Spezialwaffen zugezogen werden. — Am Schluß der Versammlung gab Hr. Oberstlt. Meister einige sehr interessante Aufschlüsse über die Mobilisirung der schweizerischen Armee und mit Genugthuung erfuhren wir, daß in dieser Beziehung der Generalstab die Anstalten so getroffen habe, daß unsere Armee früher, als die irgend eines andern Nachbarstaates mobil gemacht und concentrirt werden könne. Nach Schluß der Verhandlungen fand ein gemeinschaftliches Mittagseßmahl im Gasthof zum Engel statt. Von den Toaßen, welche gebracht wurden, galt der erste dem Vaterland, der zweite dem ehemaligen Commandanten der IV. Division, Hrn. Oberst Merian, welcher bei der Division noch immer in gutem Andenken steht.

Brehms Thierleben

Zweite Auflage

mit gänzlich umgearbeitetem und erweitertem Text und größtentheils neuen Abbildungen nach der Natur, umfasst in vier Abtheilungen eine

allgemeine Kunde der Thierwelt
aufs prächtvollste illustriert

und erscheint in 100 wöchentlichen Lieferungen zum Preis von 1 Mark.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Erschienen sind Band I—III, VII und IX
und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zwei Kanzler.

Fürst Gortschakow
und

Fürst Bismarck
von

Jules Klaczko.

8. Geheftet Fr. 10.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.